

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34.

Marienwerder, den 26. August

1863.

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5743. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub 1. 2. des Gebühren tariffs für die preussischen Consulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland;
- Nro. 5744. die Verordnung, betreffend die durch die Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften Verhufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten, vom 4. Juli 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

**B e k a n n t m a c h u n g,**  
den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend.

1. Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- |                                  |                               |
|----------------------------------|-------------------------------|
| A. den 9. Juni in Marienburg,    | 8. September in Marienwerder, |
| " 11. " in Br. Holland,          | " 9. " in Neuenburg,          |
| " 12. " in Reichenbach,          | " 11. " in Rehden,            |
| " 13. " in Mohrunen,             | " 14. " in Schwet,            |
| " 15. " in Allenstein.           | " 18. " in Dt. Crona,         |
| B. den 5. September in Dirschau, | " 19. " in Wirßig,            |
| " 7. " in Mewe,                  | " 1. Oktober in Driesen.      |

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Kruppenfehler, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Treufe mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei haufene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

2)

**B e k a n n t m a c h u n g**

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße Nro. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierung's Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten Ausgegeben in Marienwerder den 27. August 1863.

abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbesccheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Besccheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbesccheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbesccheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbesccheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Rassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schulbverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schulbverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schulbverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsmäÙig der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.“ — Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maafgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Nemtern zu haben.

Marienwerder, den 17. August 1863.

Königliche Regierung.

**3)**

**B e k a n n t m a c h u n g**

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schulbverschreibungen der 5prozentigen Preussischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schulbverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße No. 92., vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbesccheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Besccheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbesccheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbesccheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbesccheinigung versehen sogleich zurückhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den

Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierun<sup>g</sup>s-Hauptkass<sup>e</sup> oder an die Control<sup>e</sup> der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schulverschreibungen an die Regierun<sup>g</sup>s-Hauptkass<sup>e</sup> (nicht an die Control<sup>e</sup> der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schulverschreibungen) zu . . . Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859  
„zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten ein- gehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestim- mungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierun<sup>g</sup>s-Hauptkass<sup>e</sup>, sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domänen-Rent-Ämtern zu haben.

Marienwerder, den 26. Mai 1863.

Königliche Regierung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Die von dem Tuchmachergewerk in Riesenburg und dessen Grundstücke, Alte Walkmühle ge- nannt, an den Fiskus abgetretene Parzelle von 66 [Ruthen ist mit dem Gutsbezirke des Königl. Forst- reviers Rehhof, der übrige Theil des Grundstücks Alte Walkmühle aber mit dem Gemeinde-Verbande der Ortschaft Walblathen vereinigt, dagegen die von dem Forstreviere Rehhof dem Tuchmachergewerke in Riesenburg in Tausch gegebene Forstparzelle von ebenfalls 66 [Ruthen von dem Gutsbezirke des genann- ten Forstreviers abgezweigt und ebenfalls dem Communalverbande von Walblathen einverleibt worden.

Marienwerder, den 6. August 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden des Einsassen David Hoffmann zu Abbau Nawra (Kr. Pöbau) und des Hofbesizers Flader in Wosfarlen (Kr. Graubenz) ist die roßverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 18. August 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### 6) V e c t i o n s p l a n

der Königl. staats- und landwirthschaftl. Academie zu Elbena bei Greifswald pro Wintersemester 1863/64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester **am 15.**

**Oktober** und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirtschaftslehre II. Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4. Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde; 5. Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung; 6. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Prof. Dr. Seg- nitz. 7. Schaafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht; 8. Landwirthschaftliche Demonstrationen, Deco- nomerath Dr. Rohde. 9. Gemüsegartenbau, academischer Gärtner Jarnack. 10. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 11. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 12. Gesundheitspflege der Hausjüngerthiere, Departements-Therapeut Dr. Fürstenberg. 13. Anorganische Experimental-Chemie; 14. Uebungen im chemischen Laboratorium; 15. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 17. Ueber landwirthschaftlich schädliche Thiere und Pflanzen- krankheiten; 18. Microscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 19. Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie sowie über Mineralogie und Geoognosie, Assis- tent Dr. Scholz. 20. Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, Baumeister Müller. 21. Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik; 22. Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Grunert.

Elbena, im August 1863.

Der Geheime Regierun<sup>g</sup>s-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftl. Academie.  
Dr. C. Baumstark,

**7) Auszug aus dem Jahresberichte der Friedensgesellschaft für Westpreußen für die Zeit vom 3. August 1862 bis 1863.**

Die in der Generalversammlung der hiesigen Friedensgesellschaft am 20. September v. J. beschlossene Aenderung des Abschnittes I. des Statuts, nach welcher vom 3. August 1864 ab Unterstützungen an Knaben und Jünglinge ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß derselben bewilligt werden können, so jedoch, daß das am 3. August 1862 vorhandene Kapitalvermögen der Friedensgesellschaft im Betrage von 17,850 Rthlr. und dessen Zinsen ausschließlich für christliche Bewerber zu verwenden sind, ist von Seiner Excellenz dem Oberpräsidenten der Provinz Preußen bestätigt worden. — Von den 18 Stipendiaten, denen in der Generalversammlung vom 20. September v. J. Unterstützungen im Betrage von 1150 Rthlr. bewilligt wurden, haben sich 12 den Wissenschaften und 6 den Künsten gewidmet und zwar befließigen sich: 5 der Medizin, 2 der Mathematik, 2 den Naturwissenschaften, 1 der Theologie, 1 der Rechts- und Cameralwissenschaft, 1 der Philologie, 4 der Malerei, 1 der Bildhauerkunst, 1 der Äthlographie. — Es sind von ihnen: 8 aus Danzig, 2 aus Marienwerder, 2 aus Elbing, 2 aus Thorn, 1 aus Preuß. Friedland, 1 aus Culm, 1 aus Dirschau und 1 aus Pelonken.

Die Kasse hat im vergangenen Jahre gehabt:

**Einnahme.**

1. Bestand aus 1862	— Rthlr. — sgr. — pf.
2. An rückständigen Beiträgen	61
3. An fortlaufenden Beiträgen	387 15
4. An außerordentlichen Beiträgen	12
5. An Zinsen	884 15
6. Insgemein	—
7. An bezahltem Hypothekencapital	3000

Summa der Einnahme 4345 Rthlr.

**Ausgabe.**

1. An Vorschuß laut vorjährigem Abschlusse	80 Rthlr. 3 sgr. 2 pf.
2. An 18 Stipendiaten	1150
3. An verschiedenen kleinen Ausgaben: Druckkosten, Botenlohn etc.	53 27
4. Für den Ankauf von 3 westpreuß. 4procentigen Pfandbriefen zum Betrage von 3000 Rthlr. nebst Zinsen vom 1. October bis 31. Dezember 1862 und Mätlercourtage	3035 20

Summa der Ausgabe 4319 Rthlr. 20 sgr. 2 pf.

**Balance.**

Die Einnahme beträgt	4345 Rthlr.
Die Ausgabe beträgt	4319 Rthlr. 20 sgr. 2 pf.

Bleibt Bestand 25 Rthlr. 9 sgr. 10 pf.

Danzig, den 3. August 1863. Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft für Westpreußen.

**Personal-Chronik.**

8) Der Pfarrer und Decan Kozlewski zu Gr. Radowisk ist zum Kreis-Schulinspector für die katholischen Schulen des Decanats Gollub nach Abgang des bisherigen Kreis-Schulinspectors Büchter in ein anderes Amt ernannt worden.

**Erledigte Schulstelle.**

9) Die Schullehrerstelle zu Sampohl wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Kowalk zu Hammerstein zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)